OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-550486/41/Wim/AKe**

Datum: **Linz, 23. Oktober 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des A E, x, x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24. Februar 2015, GZ: AUWR-2014-64644/71-Wab/Be, mit dem einem Antrag auf Wiederaufnahme des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. November 2013, GZ: Wa-2013-105904/22-Wab/Gin, abgeschlossenen Verfahrens bezüglich der wasserrechtlichen Bewilligung zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers an der x durch die sogenannte x keine Folge gegeben wurde, nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen vom 6. Juli 2016 und 10. Mai 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. November 2013, GZ: Wa-2013-105904/22-Wab/Gin, wurde der x GmbH die wasserrechtliche Bewilligung zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers an der x im Bereich von Fluss-km x, Grundstücke Nr. x, x und x, je KG x, sowie Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinden x und x sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiefür erforderlichen Anlagen unter Vorschreibung entsprechender Nebenbestimmungen erteilt.

In den dem Ansuchen zugrundeliegenden Projektsunterlagen waren nicht bewilligte Brunnenanlagen (Hausbrunnen) - auch des gegenständlichen Beschwerdeführers - nicht ausdrücklich angeführt. Es finden sich nur pauschale Hinweise, dass es rechts- und linksseitig des x-flusses auch nicht (im Wasserbuch) eingetragene Brunnen gibt, wobei jedoch weder Namen noch Adressen noch Grundstücksnummern dazu angegeben wurden.

Die belangte Behörde hat aufgrund des wasserrechtlichen Bewilligungsansuchens eine mündliche Verhandlung am 17. Oktober 2013 durchgeführt zu der der Beschwerdeführer nicht persönlich geladen wurde und an der er auch nicht teilgenommen hat. Der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid wurde dem Beschwerdeführer auch ursprünglich nicht zugestellt.

Mit Schreiben, datiert und persönlich unterschrieben, vom 5. Jänner 2015 wurde von einer Mehrzahl von Hausbrunneneigentümern – darunter auch der Beschwerdeführer - die Erlangung der Parteistellung und die Zustellung des Bescheides mit der Begründung beantragt, dass durch das wasserrechtliche Verfahren Wasserkraftanlage x, zu dem sie nicht eingeladen worden seien, aufgrund der Lage der Hausbrunnen und teilweise auch von Wärmepumpenanlagen eine Beeinträchtigung befürchtet werde. In der Folge wurde von der belangten Behörde der Bewilligungsbescheid samt Verhandlungsschrift übermittelt.

Mit Eingabe vom 24. Jänner 2015, abgesendet laut Poststempel am 26. Jänner 2015, wurde vom Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt im Wesentlichen mit der Begründung, dass eine akute Gefährdung des hauseigenen Brunnens durch Absenkung des Grundwasserstandes befürchtet werde sowie Beweissicherungen zu erfolgen hätten und verursachte Schäden abzugelten seien. Weiters wurde auch auf Hochwassergefahr verwiesen.

1.2. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde diesem Antrag auf Wiederaufnahme keine Folge gegeben. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass

der Antragsteller den Grund, auf den er sein Wiederaufnahmebegehren gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 - 4 AVG stütze, aus „eigenem Antrieb" in seinem Antrag „konkretisiert und schlüssig" darlegen müsse. Dies sei beim gegenständlichen Antrag gerade nicht erfolgt. Die im Rahmen des Wiederaufnahmeantrages erstatteten Vorbringen würden keine dem § 69 Abs. 1 Z 1 - 4 AVG subsumierbaren Sachverhalte beinhalten. Denkbar wäre nur eine Bezugnahme auf den Fall des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG (hervorgekommene neue Tatsachen oder Beweismittel, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten). Bei den geltend gemachten Gründen im Antrag seien keine ersichtlich, die einerseits neu hervorgekommen und zudem geeignet wären, einen im Hauptinhalt anders lautenden Bescheid herbeizuführen.

Bezüglich der fehlenden Ladung zur Verhandlung sei auszuführen, dass gemäß § 107 WRG 1959 zur mündlichen Verhandlung sämtliche Parteien, die nach dieser Bestimmung persönlich zu laden seien, auch geladen worden seien. Die Verhandlung sei zudem durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie auf der Homepage des Landes Oberösterreich kundgemacht worden, weshalb nach Ansicht der belangten Behörde von einer ordnungsgemäßen Anberaumung der mündlichen Verhandlung auszugehen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben sowie einen Ergänzungsschriftsatz eingebracht und insgesamt darin zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass die von der Behörde angeführten Kundmachungsarten nicht die in § 107 Abs. 1 WRG 1959 zusätzlich geforderte Kundmachung auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen) erfüllt habe. Weiters würde der rechtmäßige Betrieb eines Hausbrunnens die Parteistellung begründen. Diese Brunnen seien durch den Kraftwerksbau aufgrund Absinken des Grundwasserstandes akut gefährdet. Weiters wurde auch die Zunahme der Hochwassergefahr vorgebracht.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung von zwei öffentlichen mündlichen Verhandlungen, deren Schwerpunkt in der Erzielung eines Einvernehmens und einer privatrechtlichen Regelung zwischen der Konsensinhaberin und den Beschwerdeführern lag. Nachdem eine solche Vereinbarung trotz Aussetzung des Verfahrens und intensiven Bemühungen des Verhandlungsleiters letztendlich nicht zustande gekommen ist, wurde schließlich ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Hydrogeologie eingeholt, wonach eine Beeinflussung der Hausbrunnen sowohl während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb durch Grundwasserabsenkungen als wahrscheinlich angesehen wird.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zusätzlich zum Punkt 1. aus:

Der Beschwerdeführer hat in etwa Mitte 2014 vom Vorhaben erfahren. Vorher war ihm dieses überhaupt nicht bekannt.

Der Beschwerdeführer betreibt einen Hausbrunnen, der als Schachtbrunnen ausgeführt ist.

Die wasserrechtliche Verhandlung vom 17. Oktober 2013 wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde x in der Zeit zwischen 3. und 17. Oktober 2013 kundgemacht. Weiters erfolgte eine Kundmachung auf der Homepage des Landes Oberösterreich auf der Seite Kundmachungen der Abteilung x.

Die Grundstücke und Hausbrunnen der Beschwerdeführer werden durch die direkten Anlagen der Konsensinhaberin nicht in Anspruch genommen.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Behördenakten. Insbesondere auch für die beiden erwähnten öffentlichen Kundmachungsarten (Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie Kundmachung im Internet) existieren entsprechende Belege in Form eines Anschlagsvermerks der Marktgemeinde x und eines Internetausdruckes. Die Ausführungen zu den Brunnenanlagen sowie zum Bekanntwerden des Vorhabens ergeben sich auch aus den öffentlichen mündlichen Verhandlungen und den Angaben der Beschwerdeführer. Sie wurden auch von keiner Verfahrenspartei im Rahmen der gemachten Feststellungen in Abrede gestellt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 69 Abs. 1 AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hiefür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

Gemäß § 69 Abs. 2 AVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

§ 107 Abs. 1 mit der Überschrift „mündliche Verhandlung" lautet:

„Das Verfahren ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzusetzen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen). Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen."

§ 42 Abs. 1 und 1a AVG lauten:

(1) „Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde."

(1a) „Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt."

Mit Kundmachung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 27. Mai 2013, Präs-2006-9909/41 gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), wurde unter § 3 geregelt: „Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 2. Satz in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse x erfolgen."
Gemäß § 4 trat diese Kundmachung mit 1. Juni 2013 in Kraft. Sie wurde am 3. Juni 2013 an der Amtstafel des Amtes der Oö. Landesregierung im Landhaus und im Landesdienstleistungszentrum angeschlagen und in der Ausgabe vom 10. Juni 2013 der Amtlichen Linzer Zeitung kundgemacht. Sie wurde erst durch eine am 15. März 2016 in Kraft getretene im Wesentlichen inhaltlich gleichlautende Kundmachung ersetzt.

4.2. § 107 Abs. 1 WRG 1959 teilt die Parteien eines wasserrechtlichen Verfahrens in zwei Gruppen ein und bestimmt, dass eine Gruppe persönlich zur mündlichen Verhandlung zu laden ist, während die andere durch Anschlag in den Gemeinden in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden ist.

Zwar kommt den Trägern in § 12 Abs. 2 genannter Rechte Parteistellung nach § 102 Abs. 1 lit b zu, wenn ihre Rechte durch den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid berührt werden können, das heißt, wenn nicht auszuschließen ist, dass diese Rechte durch die projektsgemäße Ausführung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes berührt werden können; ob eine solcher Art Parteistellung genießende Person persönlich zur mündlichen Verhandlung iSd § 107 Abs. 1 zu laden ist, hängt jedoch davon ab, ob in ihrem Eigentum befindliche Grundstücke durch die geplante Anlage oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen. Dies ist dann der Fall, wenn die betroffene Liegenschaft für die projektsgemäße Errichtung und Ausführung der Anlage erforderlich ist. Bedarf es danach keiner persönlichen Ladung zur mündlichen Wasserrechtsverhandlung, dann reicht die ordnungsgemäße Ediktalladung iSd § 107 Abs. 1 aus (VwGH 21.02.1995, 94/07/0028).

Die Inhaber nicht im Wasserbuch eingetragener Wasserrechte und bewilligungsfrei geübter Nutzungsbefugnisse iSd §§ 5, 9 und 10 haben keinen Anspruch auf persönliche Ladung. Die Rechtskraft eines wasserrechtlichen Bescheides wirkt auch gegenüber einer übergangenen Partei. Für Nachteile, die dieser Partei dadurch entstehen, haftet der Wasserberechtigte, der die Partei der Wasserrechtsbehörde nicht bekanntgegeben hat.

§ 26 WRG 1959 lautet:

(1) „Die Verpflichtung des Wasserberechtigten zum Ersatze des Schadens, der aus dem Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage entsteht, ist, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften des 30. Hauptstückes des II. Teiles des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen.

(2) Wird jedoch durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage eine Liegenschaft oder ein Bauwerk, das schon zur Zeit der Erteilung der Bewilligung bestanden hat, beschädigt oder ein älteres Wasserbenutzungsrecht der im § 12 Abs. 2 bezeichneten Art oder ein Fischereirecht oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, beeinträchtigt, so haftet der Wasserberechtigte für den Ersatz des Schadens, wenn bei der Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritte dieser nachteiligen Wirkung überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Umfange gerechnet worden ist.
(3) Der Wasserberechtigte haftet außer dem Falle des Abs. 2 für eine der dort bezeichneten Beschädigungen oder Beeinträchtigungen solchen Parteien, die ohne ihr Verschulden außer Stande waren, ihre Einwendungen rechtzeitig geltend zu machen.
(4) Ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 die nachteilige Wirkung durch höhere Gewalt verursacht worden oder sind das beeinträchtigte Wasserbenutzungsrecht und sein Besitzer (§ 22 Abs. 2) weder im Wasserbuch ersichtlich gemacht noch zur Ersichtlichmachung bei der Wasserbuchbehörde angemeldet, so ist der Wasserberechtigte zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet.
(5) Soweit nach den Abs. 1 bis 4 für Schäden durch Gewässerverunreinigung (§ 30 Abs. 2) zu haften ist, wird vermutet, daß sie von denjenigen verursacht worden sind, die örtlich und nach der Beschaffenheit der Abwässer (Einwirkung) in Betracht kommen; diese Vermutung wird durch den Nachweis der Unwahrscheinlichkeit der Verursachung entkräftet. Mehrere Personen haften zur ungeteilten Hand, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder mit auffallender Sorglosigkeit zugefügt haben. Sonst haftet jeder nur für seinen Anteil an der Schadenszufügung; lassen sich jedoch die Anteile nicht bestimmen, so haften mehrere Personen zu gleichen Teilen.
(6) Schadenersatzansprüche nach den Abs. 1 bis 3 sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Hat sich aber die Wasserrechtsbehörde gemäß § 117 Abs. 1 die Nachprüfung und anderweitige Festsetzung einer anläßlich der Bewilligung zugesprochenen Entschädigung für die voraussichtlich eintretenden Nachteile vorbehalten, so kann nur eine Erhöhung dieser Entschädigung bei der Wasserrechtsbehörde begehrt werden."

Die Unterlassung der rechtzeitigen Erhebung zulässiger Einwendungen bewirkt Präklusion. Aus einer Zusammenschau des § 42 Abs. 1 und 2 AVG und des § 107 Abs. 1 WRG 1959 ergibt sich, dass für Personen, die rechtzeitig und ordnungsgemäß – teils persönlich, teils durch Kundmachung – zu einer mündlichen Verhandlung geladen wurden, Präklusion eintritt, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung Einwendungen vorgebracht haben (*Oberleitner*, Kommentar zum WRG, 3. Auflage, Rz 6 zu § 107).

4.3. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführer allesamt als Betreiber von Hausbrunnen bzw. zum Zeitpunkt des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens nicht bewilligten Wärmepumpenanlagen nicht persönlich zur Verhandlung zu laden waren, sondern eine doppelte öffentliche Kundmachung ausreichend war. Diese ist einerseits und unbestrittener Weise durch den Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde x erfolgt. Andererseits erfolgte zweifelsfrei

auch eine Verlautbarung im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich.

Die Bestimmung des § 42 Abs. 1a AVG ist mit 1. März 2013 in Kraft getreten. Darin in Verbindung mit der zitierten allgemeinen Kundmachung des Amtes der Oö. Landesregierung wurde eindeutig klargestellt, dass auch die erfolgte Kundmachung im Internet als geeignet gilt.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführer aufgrund der eingetretenen Präklusion ihre Parteistellung verloren haben. Soweit eine Partei präkludiert ist, hat sie kein Recht, einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 AVG zu stellen, weil die Wiederaufnahme Parteistellung voraussetzt und § 69 Abs. 1 AVG auf Personen, die ihre Stellung als Partei verloren haben, nicht anwendbar ist (*Hengstschläger/Leeb*, Kommentar zum AVG, 2. Auflage, Rz 50 zu § 69 mwN). Der Wiederaufnahmeantrag ist nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens auch erst nach der zweiwöchigen Einbringungsfrist eingebracht worden und somit auch verspätet.

4.4. Im Ergebnis erweist sich somit schon der Antrag auf Wiederaufnahme als unzulässig und ist somit die behördliche Entscheidung, diesem Antrag keine Folge zu geben, auch wenn sie sich nicht auf die obige Begründung gestützt hat, grundsätzlich zu Recht ergangen, weshalb wie im Spruch zu entscheiden war. Ein inhaltliches Eingehen auf die Beschwerdegründe erübrigt sich somit.

4.5. Da aus Sicht des erkennenden Richters gerade auch aus dem Umstand, dass eine Beeinflussung von Brunnen zumindest wahrscheinlich ist, eine Vereinbarung bedauerlicherweise nicht zustande gekommen ist, sind die Beschwerdeführer im Falle doch eintretender Beeinträchtigungen ihrer Brunnen auf den Auflagenpunkt 55 des Bewilligungsbescheides zu verweisen, der lautet: „Sollten im Zuge der Beweissicherung deutliche quantitative oder qualitative Beeinträchtigungen der bestehenden Brunnenanlagen auftreten, so sind in Abstimmung mit der Behörde zeitnah entsprechende technische Ausgleichsmaßnahmen seitens der Bewilligungswerber zu setzen." Weiters ist auch die festgelegte Beweissicherung im Auflagenpunkt 53 des Bescheides, die rechtsseitig nur einen Brunnen vorsieht und linksseitig nur zwei Brunnen sowie mit Messungen der Spiegellagen dreimal vor und mindestens einmal während der Errichtung und mindestens dreimal nach der Errichtung vorsieht, bei weitem nicht so detailliert und umfangreich wie in der vorgesehenen Vereinbarung. Diese Regelungen sind natürlich bei weitem nicht so konkret wie die in Aussicht genommene Vereinbarung, wobei allerdings darauf zu verweisen ist, dass die Konsenswerberin auch noch in der letzten mündlichen Verhandlung in Aussicht gestellt hat, mit Grundeigentümern den Letztentwurf der Vereinbarung auch weiterhin noch abzuschließen zu wollen.

Darüber hinaus ist auf die Bestimmungen des § 26 WRG zu verweisen, wonach eine Schadloshaltung bei nachgewiesener Verursachung durch den Konsensinhaber vorgesehen ist. Diese ist notfalls vor den Zivilgerichten durchzusetzen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist und zu den beurteilenden Rechtsfragen bereits eine – soweit ersichtlich – einheitliche, oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer